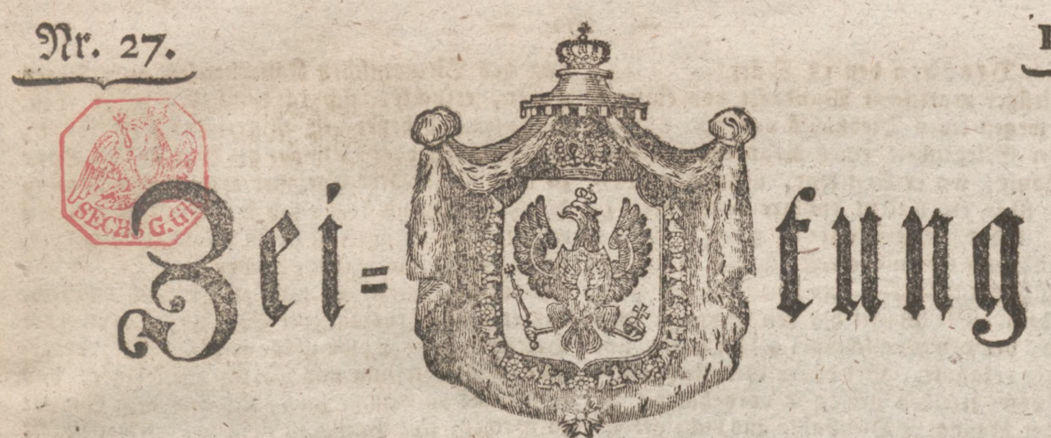
Nr. 27. 



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Mittwochs den 3ten April.

Berlin den 28. März.

Am 15ten dieses ward zu Breslau das 50jährige Amts-Jubelfest des verdienstvollen Superintendenten, Doktor Hermes, gefeiert, der sich jetzt im 78sten Jahre seines Alters befindet.

Den 20sten März erlitt der Preußische Staat durch den zu Merseburg erfolgten Tod des geheimen Staats- und Justizministers, zuletzt Generalgouverneurs des Herzogthums Sachsen, und Ritters des schwarzen Adler- auch Johanniterordens, Herrn Eberhard Friedrich Christoph Ludwig Freiherrn v. der Reck, einen tiefgefühlten Verlust. Seine irdische Hülle wurde von Merseburg hierher gebracht, und den 26sten Abends feierlich beigesetzt.

Den 23sten d. M. starb hier der Königl. geheime Ober-Justizrath Friedrich Pfeiffer, vortragender Rath in dem Justiz-Ministerium, und Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse, im 62sten Jahre seines Alters und im 41sten Dienstjahre. Der Staat verliert in ihm einen vollendeten, durch Geist und Herz gleich ausgezeichneten Geschäftsmann.

Breslau den 23. März.

Um den allgemeinen Wunsch, dem Helden Blücher und dem tapfern preußischen Heere ein würdiges Denkmahl in der Hauptstadt Schlesiens zu errichten, in Erfüllung zu bringen, beschloß unser Stadtrath mit den Stadtverordneten, die Ausführung einem Ausschuß anzuvertrauen, und zu freiwilligen Beiträgen einzuladen. Nach eingeholter Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat sich nun der Ausschuß über folgendes vereinigt: 1) Die Kosten der Ausführung sind nicht unter 30,000 Rthlr. anzunehmen. 2 Der Platz zum Denkmahl (sei es eine Trajanische Säule, oder ein Römischer Triumphbogen, oder ein antiker Tempel 2c.) ist noch ungewiß; vorgeschlagen wird der Salzring, oder einer der Haupteingänge der Stadt, oder der neue Exercierplatz hinter dem Königl. Palais. 3) Alle Künstler Deutschlands werden aufgefordert, ihre Ideen und Zeichnungen binnen 6 Monaten mitzutheilen. 4) Die Entwürfe und Zeichnungen sollen 4 Wochen hindurch aufgestellt, das Publikum zur schriftlichen Beurtheilung eingeladen, und die Urtheile als Winke bei der Wahl des gelungensten Entwurfs benutzt werden. — Die nöthige Summe wird um so sicherer herauskommen, da blos aus der Kämmereikasse 6000 Thlr. bewilligt sind, und mehrere Einwohner schon Hunderte unterzeichnet haben. Es wird für jetzt blos subscribirt. Das Verzeichniß aller Theilnehmer soll in den Grundstein des Monuments niedergelegt werden.

Dresden den 18. März.

Ein hiesiger praktischer Wundarzt von einigem Rufe ist wegen eines Diebstahls von 500 Thlrn., die er bei Gelegenheit eines Krankenbesuchs in einem Hause, wo er Arzt war, unter dem Vorwande, über ein Recept ruhiger nachdenken zu können, und deswegen allein gelassen werden zu müssen, aus einem Schreibeschrank vermittelst Nachschlüssels entwendet, zur Untersuchung gezogen worden. Die Polizei hat den Schlosser aufgefunden, der den Nachschlüssel gefeilt hatte, und ihn wieder erkannte. Bei dieser Gelegenheit sind mehrere von derselben Person in vornehmen Häusern früher begangene Diebstähle ans Licht gekommen. Der Thäter genoß in den größten Häusern Zutritt und Vertrauen.

Wien den 17. März.

Die Erzherzogin Marie Louise hat vor ihrer Abreise aus Wien den kaiserlichen Titel niedergelegt, und wird sich künftig Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma und Piacenza nennen, das Prädikat Majestät aber beibehalten. Ihr Sohn, der junge Napoleon, wird Franz Carl heißen, und das Prädikat Durchlaucht (Altesse Sérénissime) führen.

Der Oesterreichische Beobachter enthält Folgendes: „Den Zweifel, welchen wir in einem unserer letzten Blätter über die Aechtheit des Asiatischen Prinzen, der sich für einen Sohn und Thronfolger des Kaisers der Birmanen ausgegeben, an den Tag legten, werden durch ein Schreiben vom Januar d. J., welches wir so eben von einem unserer Korrespondenten aus Bucharest (wo sich dieser angebliche Prinz einige Zeit aufgehalten hatte) erhalten, hinlänglich gerechtfertigt. Zum Unglück dieses „Neffen der Sonne und Verwandten des Mondes, des Lucifers und aller Sterne," mußte sich gerade damals der Engl. Major Stewart, Adjudant des Generalgouverneurs von Ostindien, Lords Moira, auf seiner Reise nach London in Bucharest befinden. Besagter Major, der durch einen zehnjährigen Aufenthalt in Indien mit der Sprache, den Gebräuchen und Sitten jener Länder so vertraut ist, wie mit denen seines eigenen Vaterlandes, war sehr begierig, diesen Abkömmling des „gesegneten Freundes und Cousins des allmächtigen Gottes" kennen zu lernen. Er fand um so leichter Gelegenheit dazu, als ihn der regierende Fürst der Wallachey, dem bereits Bedenklichkeiten über diesen angeblichen Sprößling des Birmanischen Kaiserhauses aufgestiegen waren, ersuchte, sich zu demselben zu begeben, weil niemand besser als er geeignet seyn könnte, der Wahrheit oder vielmehr der Lüge auf die Spur zu kommen. Herr Stewart erfüllte den Wunsch des Fürsten, und begab sich mit dem zu Bucharest residirenden Engl. Konsul zu jenem Abentheurer, dessen lügenhafte Behauptungen er nicht nur alle sonnenklar widerlegte, sondern ihn auch dadurch, daß er ihn in Indianischer Sprache, wovon jener Betrüger keine Sylbe verstand, anredete, dergestalt in Verwirrung und Verlegenheit setzte, daß er für das rathsamste hielt, sich aus dem Staube zu machen, und Bucharest noch in derselben Nacht verließ, um sein Glück anderswo zu versuchen."

Vom Main den 23. März.

In mehreren Provinzen Frankreichs herrscht noch Unruhe; selbst in der dem Könige so treuen Picardie hat man zu mehreren Verhaftungen sich gezwungen gesehen. Furcht der Käufer der Nationalgüter, daß man sie im Besitz derselben stören werde, soll die Quelle des Uebels seyn.

Nach Niederländischen Blättern soll man entdeckt haben, daß der bekannte Spion Schulmeister mit sehr schändlichen Sendungen nach Deutschland und an den Hof Ludwigs des Achtzehnten beauftragt gewesen sei.

Töplitz und Carlsbad werden in diesem Sommer sehr glänzend seyn. Letzteres dürfte mit der Anwesenheit Sr. Königl. Preußischen Majestät beehrt werden. Das Gerücht, daß die drei Monarchen daselbst eine Zusammenkunft halten würden, ist bis jetzt nicht näher verbürgt.

Frankfurt den 19. März.

In den Churhessischen Landen soll jetzt, dem Vernehmen nach, auch die Geistlichkeit, sowol die protestantische als die katholische, zu den Ständen mit herbeigezogen werden und die beiden vornehmsten Mitglieder der Geistlichkeit beider Confessionen in der Ständeversammlung Sitz und Stimme einnehmen. Es erregt die günstigsten Hoffnungen und kann nicht anders als die besten Folgen haben, wenn die ständischen Versammlungen in den Deutschen Staaten nicht allein aus bloßen Eigenthümern gebildet werden, sondern wenn zugleich auch das Interesse der Religion, der Volksbildung und aller kirchlichen Anstalten persönlich darin vertreten wird.

Vom Nieder-Rhein den 23. März.

Als Lavalette auf seiner Flucht beinahe die Nie-

derländische Gränze erreicht hatte, erkannte ihn ein Postmeister, und befahl, keine Pferde verabfolgen zu lassen, bis er wiederkomme, und ging weg. Unsere Reisenden glaubten sich entdeckt, sahen in einer Gegend, wo sie ganz unbekannt waren, kein Mittel, zu entkommen, beschlossen aber, sich zu vertheidigen und ihr Leben theuer zu verkaufen. Endlich kommt der Postmeister wieder, geht in sein Haus, läßt Pferde vorspannen, und als sie eben fortfahren wollen, kommt er an den Schlag und redet Herrn v. Lavalette folgendermaßen an: „Sie sehen aus, wie ein ehrlicher Mann; Sie reisen nach Brüssel; Sie werden dort Herrn v. Lavalette finden; geben Sie ihm diese 200 Louisd'or, welche ich ihm schuldig bin, und die er jetzt ohne Zweifel brauchen kann." Er wirft ihm das Geld in den Wagen, und geht, ohne Antwort abzuwarten, während der Postillon schnell davon fährt.

Hanau den 19. März.

Dieser Tage ist folgendes gedruckt erschienen:

Schreiben und Bitte der Standesherren im Großherzogthum Hessen an Se Kön. Hoh. den Großherzog, um Zusammenberufung einer Stände-Versammlung. Im März 1816.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Herr!

Wenn die Unterzeichneten Ewr. Königl Hoheit mit gegenwärtiger unterthänigster Vorstellung beschwerlich fallen, so sehen sie sich dazu aus den wichtigsten Beweggründen veranlaßt. Zeugen des täglich zunehmenden Elends der Einwohner können wir uns ihren oft wiederholten Aufforderungen nicht entziehen, Ew. Königl. Hoheit davon nur im Allgemeinen in Kenntniß zu setzen. Um nicht ungegründete Klagen vorzubringen, haben wir durch unsere Beamten über den Zustand der Unterthanen in unsern Besitzungen genaue Erkundigungen einziehen lassen, und der unterthänigst beigeschlossene Aufsatz enthält die auf pflichtmäßige Berichte gegründete getreue Schilderung ihrer Lage. Allgemein ist die Ueberzeugung, daß diesem Zustande nur auf einem Wege gründlich abgeholfen werden könne, nämlich durch die Zusammenberufung einer Stände-Versammlung. Ew. Kön Hoh. um diese Verfügung zu bitten, dazu veranlaßt uns der mündlich und schriftlich ausgedrückte Wunsch der Eingesessenen unserer Besitzungen, ja selbst aller Unterthanen Ewr. Königl. Hoh. Wir können ohne Verletzung angeborner Pflichten die Erfüllung dieses Wunsches nicht verweigern, und obgleich wir in der Deutschen Bundesakte, so viel unsre staatsrechtlichen Verhältnisse betrifft, eine Herstellung des Rechtszustandes nicht erkennen können, und deßwegen dagegen eine Verwahrung eingelegt haben, welche wir bei dem bevorstehenden Bundestage weiter zu verfolgen gesonnen sind, so werden wir doch den Antheil an der Volksvertretung bei versammelten Ständen in Anspruch nehmen, zu welchem uns die Deutsche Bundesakte und der Umfang unserer Besitzungen berechtigt. Da Ew Kön. Hoh nicht allein dem Deutschen Bunde beigetreten sind, sondern auch früher schon am 16. November 1814 mit andern Fürsten die Rechte näher bezeichnet haben, welche wesentlich zur Landstandschaft gehören, so sehen die Unterzeichneten zuversichtlich der Gewährung ihrer ehrfurchtsvollen Bitte, der baldigen Einberufung der Stände-Versammlung entgegen. Es wird unser eifrigstes Bestreben sein, bei dieser Versammlung nach besten Wissen und Gewissen zum Wohl des Ganzen zu wirken, und Ewr. Königl. Hoheit Beweise der verehrungsvollen Gesinnungen zu geben, mit welchen wir zu sein die Gnade haben Ewr. Königl. Hoheit

unterthänigste

Wilhelm, Fürst zu Solms-Braunfels. Volrat, Graf zu Solms-Rödelheim. Friedrich, Graf zu Solms Laubach, und für die Fürstin Vormünderin zu Solms-Lich. August, Graf zu Stollberg Ortenberg, und im Namen meines Herrn Vetters, des Grafen Heinrich zu Stollberg Gedern. Friedrich, Graf zu Leiningen Westerburg. Friedrich Magnus, Graf zu Solms Wildenfels Carl Graf v Schlitz, genannt Görz. Graf v Westphalen, Burggraf v. Friedberg. Carl, Graf zu Erbach. Franz, Graf zu Erbach. Albert, Graf zu Erbach.

Dann folgt auf 3 Bogen in Folio „eine Zusammenstellung der Ursachen, welche die Verarmung der Grundbesitzer in den durch den Rheinischen Bundesvertrag unter Großherzogl Hessische Oberhoheit gekommenen Landestheilen bewirkt haben," worin es am Ende heißt:

„Wie sehr der gedrückte Landmann seine traurige Lage selbst fühlte, davon reden manche Beweise; so erging am 14ten August 1815 zugleich von neun Gemeinden in der Grafschaft Erbach-Schönberg an Se. Königl Hoheit, den Großherzog, die dringende Bitte, wenn alle ihre Sollicitationen vergeblich sein würden, um Versteigerung ihres Grund-Eigenthums, welches weniger ertrüge, als

darauf Steuern und Abgaben hafteten, und dessen Besitz mehr eine schwere Last sei, als daß man sich davon noch irgend einen Ertrag versprechen könne. Möge nun der Zeitpunkt nicht ferne mehr sein, wo dem erschöpften Lande, in welchem der Werth der Güter seit 1806 auf die Hälfte herabgesunken ist, endlich Erleichterung zu Theil werde und Befreiung von den in diesem Aufsatze geschilderten Drangsalen! Möge durch Begründung einer ständischen Verfassung der Willkühr und den gewaltsamen Vorschreitungen der Behörden gegen den Grundbesitzer ein baldiges Ziel gesetzt werden! Alsdann würden die Bewohner der neuen Lande des Großherzogthums Hessen sich nicht ferner unglücklich fühlen, Unterthanen eines Fürsten zu sein, dessen Gerechtigkeit ihnen Milderung der Lasten und Ersatz für die frühern Opfer gewährte!"

Aus der Schweiz den 12. März.

Am 4ten dieses hatte zu Neufchatel die feierliche Eröffnung der Landstände Statt. Nach Ablesung der Verfassungs-Akte und der Landstände-Verordnung hielt der Gouverneur, Baron von Chambrier, eine Rede, worin er sagte: der König habe die Rückkehr einer so geliebten Herrschaft durch eine Verfassung bezeichnen wollen, die den Wünschen des Volks entspreche, und dessen Glück sichere; Se. Majestät hätten sich bei der Wiedereinsetzung der Landstände nur deßwegen von ihrer alten Form entfernt, um eine dem Zuwachs der Bevölkerung und der Industrie verschiedener Distrikte dieses Landes angemessene Zahl von Deputirten zu berufen; dem König hätten sie es zu verdanken, daß ihr Wunsch, mit der Schweiz noch enger verknüpft zu werden, erfüllt worden sei; zudem wären sie versichert, daß, obschon nun dieser Staat mit der Schweiz vereinigt sei, derselbe dennoch fortwährend der Gegenstand der väterlichen Fürsorge Sr. Majestät seyn werde. Vor allem sei es nothwendig, daß die Landstände sich mit der Vertheilung der Abgaben, die durch den Durchmarsch der alliirten Truppen durch dieses Land im Jahr 1814 verursacht worden, beschäftigten.

Aus der Schweiz den 16. März.

Ein Schweizer-Blatt giebt folgenden Aufschluß über den Insekten-Regen, der im Jura-Departement gefallen war: „Diese Insekten sind kein Wunder; sie gehören zu der Gattung, welche Reaumur Processions- oder Evolutions-Insekten nennt. Sie leben in Gesellschaft. Ihre Eyer bringen bis 700 Junge hervor. Verständiger als die Menschen, gerathen sie nie in Uneinigkeit. Sie spinnen in Gemeinschaft ein Gewebe, das ihnen zum Aufenthalt dient. In demselben leben sie, arbeiten und gehn nur in der Nacht, um auf den benachbarten Eichen Futter zu holen. Auf diesen Reisen beobachten sie die genaue Ordnung eines keilförmigen Angriffs. Zuerst kommt eine, alsdann zwei, endlich drei u. s. w. so daß die ganze Colonne ein Dreieck bildet. Daher haben sie den Namen Evolutions-Insekten erhalten. Wenn nun auf einen solchen Marsch plötzlich ein Sturm oder heftiger Wind entsteht, dann wird die ganze Masse fort- und herabgeschleudert, und — siehe da einen Insekten-Regen. Besonders ist die Sache auffallend, wenn sich ein solcher im Winter bei Schnee ereignet, auf dem die Insekten mehr sichtlich sind, als auf dem grünen Felde."

Aus Italien den 10. März.

Der Kaiser hat in Mantua das Grab des dort erschossenen braven Andreas Hofer besucht. Seine Gebeine sollen jetzt ausgegraben und zur feierlichen Beerdigung nach Tyrol gebracht werden.

Zu den neuen Cardinälen der nächsten Promotion zählt man auch den Erzbischof von Benevent, Monsignor Spinucci, einen Oheim der Gemahlin des Generals Nugent.

Die Finanz-Verlegenheiten des heiligen Vaters dauern fort. Er hat sich genöthigt gesehen, 800000 Scudi von der Judenschaft aufzunehmen; auch läßt er eine Anleihe eröffnen, wozu der Hofbankier, Duco von Bracciana, (Bankier Turlonia) zuerst 100,000 Scudi unterschrieben hat.

Paris den 16. März.

Hiesige Blätter lassen die baierschen Länder in Franken, durch andere Entschädigungen vergrößert, zu einem Fränkischen Königreich erheben.

Fortsetzung der kurzen Uebersicht der Geschichte der Stadt Lissa.

Die ganze Gegend, wo jetzt Lissa steht, bedeckten in frühern Zeiten dicke Wälder, in denen reißende Thiere hauseten. Im Anfange des 15ten Jahrhunderts, so meldet die Sagengeschichte, wüthete dort besonders ein wilder Stier, der die Gegend so unsicher machte, daß sie den Namen der alten Furcht, so wie die Gegend um Bojanowe, wegen eines dort umherstreifenden Bären: die neue Furcht erhielt. Um die Gegend von diesem reißenden Thiere zu befreien, wurde sie von dem Landesherrn demjenigen versprochen, der

das Thier erlegen würde. Dies Abentheuer bestand ein tapferer Polnischer Ritter Johannes aus der Familie Persztyn. Er fing das Thier lebendig, und tödtete es mit einem Schlag in den Hinterkopf, daher auch das alte Wappen dieser Familie und der Stadt Lissa ein Büffelskopf mit einem Ringe durch die Nase und einem Beile im Kopfe war, doch finden wir dies, wie wir nachher sehen werden, schon früher als das Familien-Wappen der Persztyns. Johannes erhielt zum Lohn für seine That die Gegend von Lissa und legte einen Ort an, der von dem Worte leśny (waldig, Leszno Leschno) genannt wurde, woraus das deutsche Lissa entstand. Die Besitzer nannten sich nun, wie in frühern Zeiten in Polen gewöhnlich war, von dem Orte Leszno, Leszczynski. Dies ist die berühmte Familie, der die Stadt Lissa ihre Gründung und mehrere Jahrhunderte hindurch viele Wohlthaten verdankt, und unter der sie auf der höchsten Stufe ihres Flors stand. Von ihr nur ein Paar Worte. Die Familie der Persztyns, von der die Grafen Leszczynski abstammen, war eine uralte mährische Familie. Ihr Stifter, Wieniawa, ein durch seine Stärke berühmter Krieger, wohnte in grauem Alterthume in den mährischen Gebirgen. Ein Auerochse verwüstete seine Anlagen, er fing ihn lebendig, zog ihm einen von Weidenruthen geflechtenen Ring durch die Nase und führte ihn zum Könige. Dafür wurden ihm einige unbebaute Gegenden und zum Wappen ein schwarzer Auerochse mit einem Ringe durch die Nase, im goldnen Schilde, gegeben. Von diesem Ringe entstand der Familienname Persztyn, weil Perscien in Polen und mit einiger Veränderung der Aussprache in allen slavischen Mundarten, ein Ring heißt. Die Familie wurde bald reich und angesehen in Mähren und Böhmen und bekleidete an dem Hofe des Herzogs von Böhmen die vornehmsten Würden. Einer aus dieser Familie Philipp, nach andern Schriftstellern Dobieslaw, brachte die Prinzessin Dambrowska, die Tochter des Böhmischen Herzogs Boleslaw, mit der sich Mieczyslaw der Erste, Herzog von Polen, vermählte, nach Polen, war Pathe bei Mieczyslaws Taufe und hernach sein erster Minister. Auf diese Art kam die Familie Persztyn nach Polen.

(Fortsetzung nächstens.)

Aufruf zum Mitleiden.

Der 20ste d. M. war für die Bewohner Rogasens ein Tag des Schreckens und der äußersten Gefahr. Abends 5 Uhr brach auf der Altstadt hieselbst ein Feuer aus, welches bei dem heftigen Winde in wenig Augenblicken 31 Häuser und 5 Scheunen ergriff, und alle Rettung unmöglich machte.

7? Familien sind dadurch außer Stand gesetzt, ihr Gewerbe fortzusetzen, und befinden sich in der dürftigsten und traurigsten Lage; indem ihnen auch das Wenige, welches in der Geschwindigkeit noch gerettet werden konnte, von den Händen ruchloser Menschen gestohlen und geraubt worden ist.

Diese unglücklichen Rogasener, die bei ähnlichen Fällen ihren leidenden Mitbrüdern anderer Orte, so oft und gern behülflich waren, nehmen jetzt ihre Zuflucht zu Menschenfreunden und flehen sie um Hülfe und Unterstützung an. Jede Offerte, sie mag bestehen in was sie wolle — wird dankbarlich angenommen und gewissenhaft unter die Abgebrannten vertheilt werden.

Alle Wohlthäter belieben daher ihre Gaben und Collecten für die Unglücklichen an den unterzeichneten Magistrat mit Bemerkung ihrer Namen und Wohnörter gefälligst einzusenden, damit solche in den Magistrats-Akten aufbewahrt und sich die Rogasener gegen ihre Wohlthäter in ähnlichen Fällen dankbar bezeigen können.

Rogasen den 28. März 1816.

Königlich Preußischer Magistrat.
v. Rynarzewski.

Bekanntmachung.

Das auf der Srzodker Vorstadt unter Nr. 34 und 35 belegene Calkulator Pawlowski verlassene Grundstück soll wegen rückständiger Abgaben von Ostern d. J. ab verpachtet werden. Die Licitations-Termine sind auf den 4ten, 6ten und 8ten dieses angesetzt. Die Bedingungen aber können jederzeit auf dem Rathhause eingesehen werden.

Posen den 3ten April 1816.

Der Polizei-Direktor.

Bekanntmachung.

Am Jahrmarkte den 26sten v. M. ist hier eine silberne viereckige Tabacksdose mit dem Namen Psarski, zum Verkauf ausgeboten; da jedoch die Verkäuferinn verdächtig schien, so ist die Dose ad depositum genommen; der Eigenthümer derselben wird aufgefordert spätestens bis zum 1sten Juni d. J. sein Eigenthumsrecht nachzuweisen,

da im entgegengesetzten Falle die quäst Dose verkauft und der Betrag vorschriftsmäßig gebraucht werden soll. Ostrowe den 29sten März 1816.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das Dominium zu Jaktorowo, Schneidemühlschen Kreises, Bromberger Departements, ist bei dem nunmehro glücklich eingetretenen Frieden Willens, ein für das städtische Gewerbe geeigne- [illegible] von 100 bis 120 Familien in einem für dieses Unternehmen vortheilhaften Orte an dem schiffbaren Netzfluß anzulegen. Der Anfang ist bereits geschehen. Die Baustellen sowohl, als auch die dazu bestimmten Gärte, Wiesen und Hutungen sind von einem Königl. vereideten Land-Messer bereits ausgemessen, mit Pfählen bezeichnet und mit Nummern versehen. Es können sich dahero von nun an zu jeder Zeit, diejenigen vielen Interessenten, die bereits dieserhalb Anträge gemacht haben, so wie auch diejenigen Tuch-Fabrikanten, und aller Art Professionisten, Einländer sowohl als Ausländer, die dergleichen Etablissements eigenthümlich zu acquiriren wünschen, bei dem Wirthschafts- und Forst-Officianten Herrn Gremse zu Jaktorowo melden, die Bedingungen erfahren, und nach denenselben alsdann eine Erbverschreibung vom Grundherrn gewärtigen.

Jaktorowo den 21. März 1816.

Das adliche Dominium zu Jaktorowo.

Anzeige. Sowohl in französischen gespaltenen Stroh, als auch in italienischen runden, und favorirten Reißstrohhüten, nebst einzelnen Köpfen, alle von beiden Seiten polirt, die an Qualitä alle früher erzeugte übertreffen, haben wir bereits für dieses Frühjahr in allen Nummern und Größen von 2 bis 36 Rthlr. das Stück einen bedeutenden Vorrath, womit wir uns dem hochzuverehrenden Publikum ergebenst empfehlen. Posen d. 27. März 1816. J. Horn & Freidenreich.

Anzeige. Frisch geräucherte Schinken sind zu haben bey C. A. Welser,
am Markte Nro. 65.

Bekanntmachung. Es soll eine zum hiesigen Hospital Fond gehörige Rive durch öffentliche Licitation in Pacht auf drei Jahre ausgethan werden, wozu die Licitations-Termine auf den 3ten April, auf den 10ten April und der letzte und peremtorische auf den 17ten April dieses Jahres anberaumt sind. Die Licitation selbst wird jedesmal in der Rathskanzlei Vormittags um 10 Uhr abgehalten, woselbst die nähern Bedingungen zu erfahren sind. Es werden demnach Pachtlustige hierdurch dienstfreundlichst eingeladen in den oben bestimmten Terminen zu erscheinen und ihr Gebot zu Protokoll zu geben, wornach denn mit dem Meistbietenden der Pachtkontrakt mit höherer Genehmigung abgeschlossen werden wird. Stadt Szulmierzyce im Adelnauer Kreise den 19ten März 1816.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Es sollen einige der Stadt Kämmerei Szulmierzyc zugehörigen Pertinenzien durch öffentliche Licitation in Pacht ausgethan werden, als:

1) Fünf Wiesen;
2) der Pflaster- und Brücken Zoll;
3) die Einnahme des Jahrmarkts-Standgeldes;

Wozu in folgenden Zeitfristen die Licitations-Termine als auf den 1sten April, auf den 8ten April, und der letzte und peremtorische auf den 16ten April d. J. anberaumt sind. Die Licitation selbst wird jedesmal in der Raths-Kanzellei Vormittags um 10 Uhr abgehalten.

Es werden demnach Pachtlustige hiermit dienstfreundlich eingeladen, in den oben anberaumten Terminen zu erscheinen und ihr Licitum zu Protokol zu geben, wornach denn mit dem Meistbietenden die Pachtkontrakte unter Genehmigung der höheren Behörde abgeschlossen werden.

Stadt Szulmierzyce im Adelnauer Kreise den 19ten März 1816.

Der Magistrat.
Ullrich.

Bekanntmachung. Magistrat macht hierdurch bekannt, daß

1. der hiesige städtische Brandwein-Urbar,
2. der große Rathhaus-Saal,
3. der unterm Rathhause befindliche große Keller

von Johanni currentis ab, auf drey und ein halbes Jahr, nämlich bis ultimo December 1819 an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden soll, und hierzu termini licitationis

auf den 29sten März
den 8ten April und
den 26sten April laufenden Jahres

anberaumt worden sind.

Kautionsfähige christliche Pachtlustige werden daher hierdurch geladen, in den festgesetzten, be-

sonders im letzten peremtorischen Termine, sich Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause in der Sessions-Stube, entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, zu lizitiren, und bei dem besten Gebot des Zuschlags, bis auf allerhöchste Genehmigung, im Fall des Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß auf ihre Gebote nicht weiter wird geachtet werden.

Die diesfälligen Pachtbedingungen sind täglich in der Sessions-Stube ungehindert einzusehen. Bojanowo, den 18ten März 1816.

Tschepke.

Anzeige. Montags den 13ten May curr. soll hierselbst auf der Ablage eine Partie Eichen-Stabholz in Bausch und Bogen an den Meistbietenden verkauft werden. Wir laden Kauflustige dazu ein.

Czeszewo an der Warthe bei Peysern den 17ten Mär 1816.

Königl. Niederländische General-Administration.

Zu verpachten. Das auf der Vorstadt St. Martin unter Nro 120. belegene, ehemals den Schmidtschen Eheleuten, anjetzo aber dem Bau-Retablissements-Fond zugehörige Haus nebst Garten, soll von Ostern dieses Jahres an. auf drey Jahre verpachtet werden. Hierzu sind die Bietungs-Termine auf den 4ten, 6ten und 8ten April Morgens um 11 Uhr in der Sessionsstube des Magistrats anberaumt, wozu Pacht-Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Posen den 2. April 1816.

Das Polizey- und Stadt-Direktorium.

Zu verkaufen. Ein hochgeehrtes Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß zur Bezahlung der dem Dominio Murowana Goslin restirenden Zinsen, den 10ten d. M. in der Stadt Murowana Goslin auf dem Markte Vormittags um 11 Uhr öffentlich verkauft werden: fünf Stück Kühe und ein Kalb von guter Gattung, wie auch zwey einjährige Füllen und verschiedenes Hausgeräthe; Kauflustige werden hierzu eingeladen, mit der Versicherung, daß der Meistbietende bey sogleicher Zahlung in Cours habender Münze den Zuschlag zu erwarten hat

Posen den 2. April 1816.

Jaraczewski, K. b. P. D.

Zu verkaufen. Das Dominium Przybrowko bey Samter hat über 20 Posener Viertel großen Rigaer Leinsaamen zum Verkauf, das Viertel zu 32 Floren Zu Frankfurt und Stettin muß für eine Tonne, welche noch nicht 2 Viertel in sich hält, 10 — 12 — 15 Rthlr bezahlt werden.

Zu verpachten. Ein geehrtes Publicum benachrichtge ich, daß das Vorwerk Schilling bei Posen, von diese Ostern ab, auf 3 Jahre durch die Licitation verpachtet werden soll. Es ist hierzu auf den 6ten April d. J. [illegible] Uhr ein Termin in der Notariats-Kanzlei hieselbst auf der Gerberstraße im Schlenkermannschen Hause Nr. 425 angesetzt.

Posen den 27. März 1816.

J. Orlinski, Bote b. H. Tr.

Zu verkaufen. Die städtischen Besitzungen in dem, zwei Meilen von der polnischen Gränze, eine Meile von Jareczin, eine Meile von Neustadt, zwei Meilen von Peisern gelegenen Städchen Zerkowo, bestehend in anderthalb Kulmisch n Hufen Ackerland, nebst Wiesen, welche 30 Fuder Heu geben, Gärten und einen kleinen Obstgarten, in zweien Scheunen, einem Brauhause, einem Wohnhause nebst Stallungen, Speicher und einem Brunnen, mit der Gerechtigkeit Bier zu brauen, Brandwein zu brennen und beides zu schenken, welche übrigens auf 3521 Rthlr. 6 gGr. $11\frac{2}{5}$ Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ist aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich an den Unterzeichneten nach Peisern zu wenden, und das Kaufgeschäft mit demselben zu Stande zu bringen.

Peisern den 1. April 1816.

Laskowski.

Zu verpachten. Die den Erben des verstorbenen Kammer-Raths Herrn Wildegans zugehörige, an der Neumärkschen und Schlesischen Grenze resp. belegene Herrschaft Bomst, soll auf den Antrag des immitirten Gläubigers, Königl. Preussischen Landraths, Herrn Anselm Rudolph von Unruh auf Heinerdorf bei Züllichau, in dem auf den 10ten April d. J. angesetzten Termine, auf sechs nacheinander folgende Jahre, von Johanni d. J. ab, verpachtet werden. Es werden daher Pachtlustige eingeladen, sich gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr vor uns in unserer Sessionsstube hieselbst in dem Hause unter Nr. 216. auf der Kreutzstraße einzufinden, und ihre Licita abzugeben. Der Meistbietende hat, nach erfolgter Genehmigung des Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen

können vom 18ten d. M. an, sowohl in unserer Kanzeley, als auch bey dem Senator Hrn. Böhm zu Züllichau, eingesehen werden. Karge im Großherzogthum Posen den 11. März 1816.

Die Streit-Abtheilung des Königl. Preußischen Friedens-Gericht Bomster Kreises

---

Haus-Verkauf in Gnesen.

Mein in Gnesen nahe bei der Pfarrkirche un- [illegible] belegenes großes massives Wohnhaus Nr. 33, nebst massiven und hölzernen Hintergebäuden und Garten, (worin zur Zeit die Post sich befindet, und vormals die Sitzungen des hochlöblichen Friedens- und Kreis-Gerichts gehalten wurden), bin ich Willens aus freier Hand öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen und lade zu dem Ende die Kauflustigen am 22sten April dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr im Saal dieses Hauses ein, um ihre Gebote zu thun. Hierbei bemerke ich noch, daß ich bereit bin Tausend Rthlr. zu 5 pro Cent zur ersten Hypotheke stehen zu lassen.

Posen den 24. März 1816

Doctor Freter,
Königl. Medicinal-Rath und Direktor des Hebammen-Lehrinstituts

---

Bekanntmachung.

Der Curator des Stremlerschen Conkurses Herr Tribunals Advokat Sarnowski hat in den Posener Zeitungen bekannt machen lassen, daß er das Nr. 159 auf Kuhndorf belegene Grundstück in Termino den 4ten April a. c. plus licitando verkaufen will. Herr Kaufmann Volmer in Meseritz aber ist als Pfand-Gläubiger mit 10000 Rthlr. auf dieses Grundstück locirt, und hat solches in der Eigenschaft als Pfandbesitzer verpachtet. Ich habe mich veranlaßt gefunden, dieses den Herrn Licitanten bekannt zu machen, um die Rechte des Herrn Kaufmann Volmer, der gegen diesen Verkauf Opposition eingelegt hat, vorzubehalten.

Posen den 2. April 1816.

Alexander Kaulfus,
Tribunals-Advokat.

Citatio Edictalis.

Nachdem der hier ausgetretene Kaufmann Carl Taroni des von ihm nachgesuchten Beneficii cessionis bonorum durch zwei rechtskräftig gewordene Erkenntnisse für unwürdg geachtet und hiernach als muthwilliger Banqueroutier zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden soll, so hat das unterzeichnete Gericht einen Termin zur Verantwortung des gedachten Carl Taroni auf den 1sten Mai d. J. angesetzt.

Wir laden denselben hiemit vor, gedachten Tages Vormittags 11 Uhr auf der Sessionsstube des unterschriebenen Gerichts allhier zu erscheinen, und sich über das ihm zur Last gelegte muthwillige Banqueroutieren zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben hat derselbe zu gewärtigen, daß gegen ihn mit der Untersuchung in contumaciam verfahren, derselbe auch allen etwannigen Einwendungen gegen die Zeugen und Documente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebender Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnächst nach Ausmittelung des angeschuldigten Vergehens auf die gesetzliche Strafe erkannt und das Urtel, soweit es geschehen kann, sofort; an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft wird, nach Vorschrifft des allgemeinen Landrechts Pag. II. Tit. XX. §. 1461 bis 1463 und 1482 bis 1484 vollstreckt werden soll.

Urkundlich unter des Gerichts Unterschrift und Siegel. Posen den 19. Januar 1816.

Königl. Großherzogl. Posensches Polizei-Besserungs-Gericht.

Getraide-Preis in Berlin

vom 28ten März (In 42stel.)	Thl.	gr.	pf.
Weitzen	2	12	—
Ord. dito	1	23	—
Roggen	1	16	—
Ord. dito	1	12	—
Gerste	1	15	5
Ord. dito . . .	1	8	—
Kleine Gerste . . .	1	13	—
Ord. dito	1	9	2
Hafer.	1	3	—
Ord. dito . . .	1	—	—
Erbsen . . .	1	20	—
Ord. dito	1	18	—
Heu	—	—	—
auch . . .	—	—	—
Stroh	8	20	—
auch . . .	7	16	—

Breslau den 2[illegible] März.

Getreide-Mittelpreis in Nominal-Münze.

Weizen 5 Rthlr. 2 sgr. Roggen 3 Rthlr. 24 sgr.
Gerste 3 — 5 — Hafer 2 — 17 —
Hirse 4 Rthlr. 15 Sgr.

Beilage
zu Nro. 27. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

Instruction

für sämmtliche Steuer-Behörden bei der exekutivischen Einziehung der landesherrlichen Abgaben, und Vollstreckung der in Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen rechtskräftig feststehenden Strafen, Gefälle, Kosten und Auslagen.

Die bisher oft bemerkten Verspätungen in der Abführung der currenten Abgaben, nicht minder die Schwierigkeiten bei Einziehung und Vollstreckung der in landesherrlichen Steuer- Defraudations- und Contraventions-Sachen rechtskräftig feststehenden Strafen, Gefälle, Kosten und Auslagen, machen es nothwendig, die mit der Erhebung der landesherrlichen Steuern beauftragten Behörden nachstehend über die executive Betreibung und resp. Vollstreckung zu instruiren.

Eine Execution kann nur dann verfügt werden, wenn Jemand zögert oder sich weigert

I) die gesetzlich dem Staate schuldigen Abgaben zu entrichten, ohne einen tristigen der nähern Erörterung bedürfenden Befreiungs- oder Ermäßigungs-Grund für sich anführen zu können, oder

II) dasjenige zu leisten, was ihm rechtskräftig auferlegt worden. Das letztere geschiehet entweder

A. durch ein rechtskräftiges Resolut in den zur gerichtlichen Untersuchung nicht gediehenen summarischen Steuer-, Defraudations- und Contraventions-Prozessen, oder

B. durch ein rechtskräftiges Erkenntniß in den zum gerichtlichen Verfahren verwiesenen Defraudations- und Contravention -Sachen der Art. Die Art und Weise, wie und wenn die Executionen in diesen Fällen verfügt werden, macht den Gegenstand dieser Instruktion.

§. 1.

In dem Falle zu I sind die indirekten von den direkten Abgaben zu unterscheiden.

Bei den ersten tritt der Fall der executiven Beitreibung in der Regel nie ein, weil die aus dem Auslande eingehenden oder von dem platten Lande in die Städte einkommenden Objekte vor Berichtigung der Steuern nicht verabfolgt werden dürfen, Produkte aber, die vor der weitern Zubereitung oder vor dem Genuß einer Abgabe unterworfen sind, früher versteuert werden müssen, bevor darüber nach dem beabsichtigten Zweck disponirt werden darf.

Als Ausnahme von der Regel tritt daher die Execution
wegen creditirter
und
wegen defraudirter Gefälle
ein:

Bei den erstern, wenn die verfassungsmäßig bewilligte Frist zur Zahlung der creditirten Gefälle abgelaufen und die besondere Aufforderung zu deren Berichtigung ohne Erfolg geblieben ist.

Bei den letztern, wenn die erste Anweisung zu deren Zahlung nicht befolgt wird.

Die Grund-, Personen-, Luxus- und Gewerbe-Steuern werden executivisch beigetrieben, wenn die ein für alle Mahl oder für besondere Zeit-Abschnitte öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Termine ohne Gefälle-Berichtigung verstreichen — die Steuer-Behörden verfügen in diesem Fall selbst die Execution, ohne Einmischung der Justiz- oder Polizei-Behörden.

§. 2.

Zu II. ist zu unterscheiden

a) ob der Verurtheilte eine Gefängnißstrafe zu erleiden oder

b) ob er eine Geldstrafe zu bezahlen hat.

In dem Falle

zu *a*) werden nach erlangter Rechtskraft des Resoluts die persönlichen Gerichte oder die competirenden Polizei-Behörden, von Seiten der Steuer-Behörden, um Vollstreckung des Arrestes mit der Bitte um Ertheilung eines Vollstreckungs-Attestes zum Beleg der Straf-Rechnung requirirt. Sind diese säumig in Befolgung der Requisition, so müssen die Steuer-Behörden der vorgesetzten Regierung, mit Einreichung der Akten, in dem Falle Anzeige machen, wenn die erste Erinnerung ohne Erfolg bleibt.

Wenn es aber nur

zu *b*) darauf ankömmt, eine Zahlung, es sei an Strafgeldern, Gefällen, Kosten 2c., von dem durch ein Re-

kolat rechtskräftig Verurtheilten zu erlangen, so soll die Steuer-Behörde selbst die Execution, nach den unten stehenden Bestimmungen zu verfügen und zu leiten ermächtiget seyn, und finden diese Vorschriften auch auf die nach §. 1. zu verhängenden Executionen Anwendung.

§. 3

Vor eingetretener Rechtskraft eines Straf-Resoluts, oder der auf Milderungsgesuche der Denunciaten im Wege der Gnade, ergangenen definitiven Resolutionen, darf niemals eine Execution verfügt werden.

§ 4.

Rechtskräftig ist ein Resolut oder eine auf Milderungs-Anträge ergangene spätere Resolution erst dann, wenn der Verurtheilte nach erfolgter Vorschriftsmäßigen Publication und Belehrung,

daß ihm vom Tage der Publikation oder Insinuation der Resolution oder des Erkenntnißes an gerechnet, eine zehentägige Frist offen bleibe, binnen welcher er sich bei dem Amte zu erklären habe, ob er auf gerichtliche Entscheidung provociren oder höhern Orts eine Milderung nachsuchen wolle; und daß nach Ablauf dieser Frist das Resolut in die Rechtskraft übergehe, mithin die festgesetzte Strafe sammt Kosten alsdann nöthigen Falls executivisch werde beigetrieben werden:

entweder sich bei dieser Entscheidung ausdrücklich beruhiget oder innerhalb zehen Tagen nach Publikation des Resoluts der Steuerbehörde nicht anzeigt, daß er auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung antrage.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß in so fern der Angeklagte sich nicht an dem Orte des die Publication bewirkenden Amtes befindet, und das Resolut oder Erkenntniß ihm nur entweder durch Boten oder mit der Post eingehändigt werden kann, zu der zehntägigen Frist noch diejenigen Tage hinzugerechnet werden müssen, welche zur Versendung und Erlangung der Antwort, erforderlich sind, bevor die Rechtskraft angenommen werden kann.

§. 5.

Die Steuer-Behörden sind im Gefolge der Cirkular-Verordnung vom 14ten December 1810, §. 20, Nr. 113 verpflichtet, die definitive Bestimmung der vorgesetzten Behörde abzuwarten, wenn von einem Denunciaten glaubhaft dargethan wird, daß er höhern Orts um Niederschlagung und Milderung einer gegen ihn festgesetzten rechtskräftigen Strafe eingekommen ist. Bleibt die Bestimmung indeß länger als 4 Wochen aus, so muß die Behörde deshalb, mit Beilegung der Akten, an die Abgaben-Deputation berichten und Bescheid erbitten.

Dieses ist auch bei den currenten Abgaben zu beobachten, in so fern die Steuerschuldigen aus einem besondern gesetzlichen Grunde eine Befreiung oder eine Prägravation in der von ihnen geforderten Abgabe behaupten, sich dieserhalb an die Vorgesetzte Abgaben-Deputation gewendet haben, und daß es geschehen, gehörig nachweisen.

§. 6.

Sobald ein Resolut rechtskräftig ist, muß die Steuer-Behörde den Verurtheilten entweder mündlich zum Protokoll oder durch eine ihm gehörig zu insinuirende schriftliche Verfügung auffordern, binnen acht, oder, den Umständen gemäß, binnen vierzehn Tagen, und bei Abwesenden mit Zurechnung der zu der Absendung und Beantwortung erforderlichen Zeit, dem Resolut durch vollständige Zahlung an Gefälle, Kosten, Geldbuße rc. bei Vermeidung der Execution, zu genügen. Ist diese Frist ohne Erfolg abgelaufen, so darf, wenn der Debent eine Militairperson ist, nach Vorschrift der Verordnung vom 24sten September 1812 §. 2, Gesetz-Sammlung Nr. 137, von den Steuerbehörden weder Pfändung noch Incarceration verfügt, sondern es muß, sowohl der inexigiblen currenten Gefälle, als auch der Strafe und Kosten wegen jederzeit die Intercession der Abgaben-Deputation nachgesucht, sonst aber, und wenn der Debent eine Civilperson ist, ohne Anstand folgendermaßen mit der Execution verfahren werden.

§. 7.

Die Steuer-Behörde ertheilt einem ihrer Unteroffizianten, der vorzüglich unter den des Schreibens gehörig kundigen Visitatoren, Kassendienern, Boten und andern Unter-Steuerbedienten, der auch, jedoch nur ausnahmeweise unter den Aufsehern gewählt werden muß, schriftlich den Auftrag, die ihm einzeln nachzuweisende Summe an Gefällen, Kosten, Strafe rc. rc. von dem durch vollständigen Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort ganz bestimmt zu bezeichnenden Debenten sofort durch Execution beizutreiben.

Dasjenige, was der zum Executor bestimmte Officiant zu Erreichung dieses Endzwecks thun soll, ist in der besondern Instruktion für die Executoren umständlich vorgeschrieben.

§. 8.

Auf diese Instruction muß der Executor in dem ihm zu ertheilenden schriftlichen Auftrage ausdrücklich verwiesen, und jedes Mal bestimmt instruirt werden, ob er sich mit der Einhebung und Ablieferung der beizutreibenden Summe selbst befassen, oder ob er nur auf Vorzeigung einer von der Steuer-Behörde ausgestellten Quittung über den ganzen Betrag des Rückstandes Seitens der Exequendi dringen soll.

Es wird der Steuer-Behörde auf ihre Gefahr zu beurtheilen und in jedem einzelnen Falle zu bestimmen überlassen, ob der Executions-Officiant das einzuhebende Geld unmittelbar von dem Debenten annehmen, und zur Kasse abliefern, oder ob der Debent selbst die Zahlung zur Kasse leisten, und der Executor sich mit Vorlegung der Quitung darüber genügen soll.

§. 9.

Zu eben der Zeit, in welcher der Exekutions-Auftrag an den Exekutor ergehet, muß das Amt auch den Debenten, mit Bezug auf die vorhergegangene fruchtlose Aufforderung schriftlich von der ergangenen Exekutions-Verfügung benachrichtigen, und ihm bekannt machen, ob die Zahlung zu Händen des zu benennenden Exekutors oder unmittelbar zur Kasse zu leisten ist.

Dabei muß dem Exequendo zugleich eröffnet werden, was er dem Exekutor an täglichen Exekutions-Gebühren zu bezahlen hat.

§. 10.

Der Exekutor muß von dem Fortgange und der Vollendung seines Auftrages dem Amte schriftlich oder zum Protokoll Anzeige machen. Hierbei können der Regel nach drei Fälle vorkommen:

a) daß der Exekutor die volle Summe beigetrieben hat;
b) daß dies Armuths oder sonstiger Umstände halber gar nicht oder nur zum Theil geschehen könne, und endlich
c) daß er gar nichts beigetrieben, und durch Auspfändung den Anspruch der Königlichen Kasse sichern müssen.

In dem Falle

zu a) und überhaupt wenn die Zahlung der Schuld vollständig geleistet worden, fällt die weitere Exekution von selbst weg, und der Exekutor muß jedes Mahl bei Ablieferung der Strafgelder u. s. w. seine Exekutions-Ordre der Steuer-Behörde zur Cassation zurück geben, und dabei anzeigen, was er an Kosten und Auslagen für sich beigetrieben hat. Hierauf werden die eingezogenen Gelder vorschriftsmäßig verrechnet.

§. 11.

Zu b, § 10 muß der Exekutor, wenn von den beizutreibenden Gefällen, Kosten, Auslagen und Geldstrafen gar nichts beigetrieben ist, die diesfälligen Gründe, begleitet mit seinem pflichtmäßigen durch die von ihm einzuziehenden Nachrichten von der Orts-Steuer-Behörde zu motivirenden Gutachten, warum er die Exekution nicht vollstrecken können, zu Protokoll oder schriftlich der kommittirenden Steuer-Behörde anzeigen, und diese Anzeige wird an die vorgesetzte Regierungs-Abgaben-Deputation eingereicht und auf die Verwandlung der Geldbuße in Leibesstrafe, oder, nach den Umständen, auf die Niederschlagung derselben angetragen; die Steuer-Aemter müssen hiebei mit pflichtmäßiger Erwägung aller konkurrirenden Umstände verfahren, und namentlich nicht außer Acht lassen, daß der Zweck der Strafen nicht dahin geht, die Denunciaten durch rücksichtslose Vollstreckung der Exekution wegen Strafe und Kosten in ihrem Nahrungsstande zurück zu bringen, oder denselben ganz zu untergraben. Die Sicherung und Einziehung der Gefälle bleibt indeß besonders immer nöthig, wenn nicht das gänzliche Unvermögen die Einziehung derselben hindert.

Alles das, was bisher verordnet ist, muß, wenn nur ein Theil der schuldigen Summe beizutreiben möglich gewesen ist, in Absicht des Rückstandes geschehen. Das abgelieferte Geld gehet einstweilen, bis die weitere Bestimmung der Abgaben-Deputation eingehet, zum Depositum.

§. 12.

In dem Falle

zu c müssen die abgepfändeten Sachen von dem Exekutor, in Gefolge seiner Instruktion, entweder unmittelbar an die ihn beauftragende Steuer-Behörde abgeliefert, oder was besonders auf den Dörfern vorkommen wird, den Dorfgerichten zur Aufbewahrung versiegelt, oder mittelst einer Specifikation, übergeben werden.

In beiden Fällen hat er zugleich bei der Steuer-Behörde ein Verzeichniß davon beizubringen auch anzuzeigen, ob vielleicht ein Dritter, z. B. die Ehefrau oder ein anderer von den Hausgenossen des Exequendi einige von den in Beschlag genommenen Effekten und welche? als sein Eigenthum in Anspruch genommen hat.

Ist ein solcher Anspruch eines Dritten eingetreten, so müssen die sämmtlichen Objekte, worauf solcher gerichtet ist, von den übrigen, dem Debenten unbezweifelt zuständigen Pfandstücken abgesondert, und wenn der Einspruch bei näherer Prüfung von Seiten der Steuer-Behörde begründet befunden wird, dem dritten Eigenthümer ohne Schwierigkeit wieder frei gegeben, in so fern aber gegen den Einspruch Zweifel abwalten, die abgepfändeten Effekten zwar aufbewahrt, jedoch dieserwegen der vorgesetzten Deputation vollständiger Bericht über den Vorgang, mit Einreichung eines Verzeichnisses der in Anspruch genommenen Sachen, erstattet werden.

Findet diese sich nicht bewogen, den Anspruch des Dritten einzuräumen, so ist die Sache zur weitern Ausführung an die kompetenten Gerichte zu verweisen, und nach Anleitung der Allg. Ger. Ordnung Theil I, Titel 24, § 75 bis 77 zu verfahren. Diejenigen abgepfändeten Sachen, welche als ein unbezweifeltes Eigenthum des Exequendi angenommen werden können, müssen durch Sachverständige, wozu auf dem Lande die Dorfgerichte, in der Stadt aber gehörig verpflichtete Taxatoren zu adhibiren sind, ohne Anstand abgeschätzt, und zugleich ein Termin zum öffentlichen Verkaufe der Sachen an die Meistbietenden von Amts wegen angesetzt, und sowohl der Abschätzungs- als der Verkaufs-Termin dem Denunciaten nachrichtlich bekannt gemacht werden.

Finden sich darunter Objekte, die einzeln über 50 Rthlr. werth sind, so muß die Schätzung in Gegenwart einer Gerichts-Person geschehen.

Die Bekanntmachung des Verkaufs-Termins geschiehet, wenn der Verkauf in der Stadt erfolgt, nach dem Ermessen der Steuer-Behörde, gewöhnlich durch schriftliche an dem Hause wo die Steuer-Behörde ihren Sitz hat, oder am Rathhause, oder auch an öffentlichen Plätzen und Straßenecken auszuhangende Avertissements. Geschiehet der Verkauf aber auf dem Lande, so muß das Avertissement an den Kirchthüren und in dem Schulzengericht aufgehangt werden.

Nur in bedeutenden Fällen, wo Objekte zum Verkauf gestellt werden, die einzeln über 50 Rthlr. geschätzt sind, ist es nöthig eine solche Auktions-Anzeige in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter des Departements ein Mal einrücken zu lassen, dergestalt, daß solche wenigstens 8 Tage vor dem Termin in diesen Blättern erscheint.

§. 13.

Die Zeit auf welche der Auktions-Termin angesetzt werden muß, ist jedes Mal mit Rücksicht auf die besondern Umstände, jedoch so kurz als möglich anzunehmen, wobei zur Ersparung der Kosten und der Zeit zu berücksichtigen, daß mehrere geringfügige Exekutions-Gegenstände aus verschiedenen Prozessen gesammelt und dann auf ein Mahl veräußert werden können. Im allgemeinen dient den Steuer-Behörden hierbey zur Richtschnur:

a) daß die Auktionen nicht an christlichen Sonn- und Festtagen, oder am jüdischen Sabbath- und Feiertagen abgehalten werden sollen.

b) daß bei Dingen, welche dem Verderben unterworfen sind, oder Unterhaltungs-Kosten erfordern, der Termin zum Verkauf früher eintreten muß, als in Fällen, wo dergleichen Objekte nicht vorkommen und

c) daß bei Auktionen, wo Objekte über 50 Rthlr. verkauft werden sollen, der Termin geräumig und wenigstens 8 Tage vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung gerechnet, angesetzt werden müsse. (§ 12)

§. 14.

Die Bestimmung des Orts, wo die Auktionen abgehalten werden, wird dem Ermessen der Steuer-Behörde überlassen.

Um vermeidlichen Transportkosten zu begegnen, kann solche auch an dem ländlichen Aufbewahrungs-Orte der zu verkaufenden Effekten, durch ein zu deputirendes Mitglied der Steuer-Behörde, unter Zuziehung des Schulzen oder zweier Schöppen, in sofern kein Justiz Bedienter am Orte ist, vorgenommen werden. Jedoch muß die Steuer-Behörde hierbei in billige Erwägung ziehen, ob sich an dem Orte zu den zu verkaufenden Objekten auch Käufer finden werden und, im Fall dies zweifelhaft sein sollte, ist der Verkauf in dem Orte wo die Steuer-Behörde ihren Sitz hat, immer vorzuziehen, und muß die Auktion dann von einem bei dem vorher gegangenen Prozeß nicht interessirten örtlichen Steuer Beamten, wozu auch der Controlleur oder ein Aufseher erwählt werden kann, jedes Mal, dem § 48, Nr. 5 der Verordnung vom 26sten December 1808 gemäß, unter Zuziehung eines Justiz-Bedienten abgehalten werden.

§. 15.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, jedoch hängt es von dem vernünftigen Ermessen der Commission ab, denselben nicht zu ertheilen, wenn das Meistgebot unter der Hälfte des taxirten Werths geblieben sein sollte. In diesem Falle muß gelegentlich der Verkauf wieder versucht werden. Die Commissarien müssen ferner sofort mit dem Verkaufe einhalten, sobald der Erlös zur Tilgung der Straf-Verfügung ausreicht. Zum Ausrufer hat der Commissarius in der Regel sich eines Subjekts der Steuer-Behörde zu bedienen.

§. 16.

In dem über die Auktion jedes Mahl abzuhaltenden schriftlichen Protokolle wird der Name des Meistbietenden und der Preis, wofür er die ausgebotene Sache ersteht, deutlich mit Buchstaben bemerkt, auch letztere nur gegen baare Bezahlung verabfolgt.

§. 17.

Weder den die Auktion vornehmenden Beamten, noch dem Denuncianten in der dabei vorhergegangenen Sache, noch deren Ehefrauen und Kindern, ist verstattet, selbst, oder durch einen Dritten bei dem Verkauf mit zu bieten, oder etwas zu erstehen.

§. 18.

Nach beendigter Auktion wird das gelösete Geld zur Amts-Kasse sofort baar abgeliefert.

Von dem Betrage werden zuförderst die sämmtlichen Gefälle, dann die Exekutions- und Auktions-Kosten, (§ 21) sodann die im Prozeß selbst vorgekommenen baaren Auslagen, die Resolutions-, Stempel- und Protokoll-Gebühren, und zuletzt die feststehende Geldbuße berichtigt; der etwannige Ueberschuß muß dem Exequirten ohne Verzug gegen Quittung zurück bezahlt, und wenn die Losung unzureichend ist, nach §. 11 verfahren werden.

§. 19.

Die Steuer-Behörden dürfen durch Frist-Gesuche der Debenten, durch angebliche oder auch bescheinigte Vorstellungen bei den vorgesetzten Behörden, durch Terminal-Zahlungs-Vorschläge der Schuldner, und durch andere zur Verschleppung der Sache und Vereitelung der feststehenden Strafen nicht selten vorkommende Anträge und Protestationen der Debenten der Regel nach sich nicht abhalten lassen, mit dem Vorschriftsmäßigen Verkauf der ordnungsmäßig abgepfändeten Sachen ununterbrochen und unausgesetzt vorzugehen.

Walten besondere Gründe ob, eine Ausnahme hiervon zu machen, so haben die Steuer-Behörden, wie in zweifelhaften Fällen überhaupt geschehen muß, bei der vorgesetzten Regierungs-Abgaben-Deputation anzufragen und bis zu erhaltenem Bescheide das Verfahren auszusetzen.

§. 20.

Die besondern Pflichten nnd Rechte der mit Vollstreckung der rechtskräftigen Straf-Resolute beauftragten Offizianten sind, wie schon oben gedacht worden, (§. 7) in einer besondern Instruktion für dieselben zusammengestellt worden. Die Steuer-Behörden sind daher verpflichtet, sich selbst nach selbiger zu achten, und dafür zu sorgen, daß die Exekutoren sich mit diesen Vorschriften genau bekannt machen, und solche bei Vollziehung der Exekution genau befolgen, und daß insbesondere die Exekutoren die ihnen zustehenden, §. 18 ihrer Instruktion bemerkten Gebühren und etwannigen baaren Auslagen zwar promt erhalten, aber ein mehreres von den Exequendis oder deren Angehörigen unter keinerlei Vorwand einfordern oder annehmen. Sollten dergleichen Plakereien dennoch vorfallen, so ist davon der vorgesetzten Abgaben-Deputation ungesäumte Anzeige zu machen, damit der Schuldige bestraft und von allen künftigen Exekutions-Aufträgen ausgeschlossen werde.

§. 21.

Die Auktionskosten bei den Aemtern bestehen entweder in baaren Auslagen oder in den Gebühren für die dabei vorkommenden Verrichtungen.

Die baaren Auslagen müssen möglichst sparsam eingerichtet, die Gebühren aber nach folgenden Sätzen berechnet werden:

I) Die Sachverständigen erhalten für die Taxe der abgepfändeten Objekte
A. in Sachen bis einschließlich 50 Rthlr.
am Orte . . . . 4 bis 8 Gr.
auswärts, neben der freien Fuhre, für den Tag . . . . . 16 Gr.
B. In Sachen über 50 Rthlr.
am Orte . . . . 12 Gr. bis 1 Rthr.
auswärts, neben der freien Fuhre, für jeden Tag . . . 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 8 Gr.
Versäumniß und Zehrungskosten sind zu A und B mit begriffen.

Die Steuerbehörde muß für die Fuhre der Taxatoren sorgen, und solche unter den baaren Auslagen liquidiren.

Sie dient zugleich zur Reise der den Taxations-Akt leitenden Beamten.

II) Bei der Auktion selbst wird von jedem Thaler der Brutto-Einnahme 1 gGr. abgezogen, und davon dem als Ausrufer gebrauchten Exekutor für jeden halben Tag 4 Gr. bezahlt, das übrige aber zu gleichen Theilen unter die Beamten, die nach §. 14. die Auktion abgehalten haben, vertheilt. Sind auf dem Lande statt des Dorf-Schulzen, zwei Gerichtsleute adhibirt worden (§. 14), so erhalten dieselben zusammen so viel als der concurrirende Steuer-Offiziant.

Baare Auslagen müssen möglichst genau bedungen, und mit Quittungen der Empfänger belegt werden.

Ist der Auktionsertrag so unbedeutend, daß der 24ste Theil desselben nicht hinreicht, um dem Ausrufer wenigstens 4 Gr. zu gewähren, so müssen solche von der Losung selbst entnommen werden, die den Verkauf leitenden Offizianten aber das unbedeutende Geschäft unentgeldlich und von Amtswegen übernehmen.

§. 22.

In dem oben in der Einleitung zu B gedachten Falle, wenn aus einem gerichtlichen Erkenntnisse die Exekution verfügt werden muß, ist es zwar eigentlich die Sache des Gerichts solche von Amtswegen zu leiten und resp. zu verfügen, und die deshalb hierunter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Da indessen Sachen der Art unter der nähern Controlle der Steuerbehörden stehen und gehörig verrechnet werden, so muß die Steuerbehörde von der eine Sache der Art ressortirt, gleich nach der Rechtskraft des Erkenntnisses, das Gericht, welches in erster Instanz entschieden hat, mittelst Ueberreichung eines genauen Verzeichnisses der zu vollstreckenden und resp. beizutreibenden Strafe, Gefälle, Kosten 2c., und mit bestimmter Anführung des rechtskräftigen Erkenntnisses um die Befolgung und resp. Vollstreckung ersuchen, und dieß von Zeit zu Zeit in Anregung bringen. Wenn das Gericht die Exekution verzögert, so muß deßhalb von der kompetenten Steuerbehörde bei der vorgesetzten Abgaben-Deputation, mit Beilegung der deshalb verhandelten Akten, Anzeige geschehen.

Nach gegenwärtiger und nach der unterm heutigen Dato für die als Exekutoren zu adhibirenden Steuer-Beamten ergehenden besondern Instruktion haben sämmtliche Steuer-Behörden sich auf das genaueste zu achten.

Berlin den 18. Dezember 1813.

Section des Departements der Staats-Einkünfte, für die direkten und indirekten Abgaben.

Ladenberg.

Instruction

zur Beitreibung rückständiger Abgaben, oder für diejenigen, welche in Landesherrlichen Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen zur Beitreibung der rechtskräftig feststehenden Geldstrafen, Gefälle, Kosten und Auslagen beauftragt werden.

Instruction für die Executoren.

Die Königlichen Steuer-Behörden sind durch eine besondere Instruction vom heutigen Dato autorisirt, und angewiesen worden, die rückständigen landesherrlichen Abgaben, so wie die aus rechtskräftigen Straf-Resoluten in landesherrlichen Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen, zu berichtigenden Geldstrafen, Gefälle, Kosten 2c. ohne unmittelbare Mitwirkung der Gerichte von den Verurtheilten beitreiben zu lassen, und dazu sich der Unterofficianten, vorzüglich der Visitatoren, der Kassendiener, und anderer untern Steuer-Beamten zu bedienen.

Für diese zu Exekutoren in einzelnen Fällen bestimmte Steuer-Beamten, werden nachstehende Vorschriften zur genauesten Befolgung hiermit ertheilt.

§. 1.

Allgemeine Vorschriften.

Kein Steuer-Beamte ist anders als auf den Grund einer ihm von der ihm vorgesetzten Steuer-Behörde ertheilten besondern schriftlichen Ordre befugt, irgend etwas an Geld oder Geldeswerth von verurtheilten Defraudanten, Contravenienten oder Steuer-Restanten einzuziehen, oder zu erzwingen. Sobald aber einem Officianten eine Executions-Ordre von seiner ihm unmittelbar vorgesetzten Steuer-Behörde behändiget wird, ist derselbe verpflichtet, sich dem Auftrage sofort zu unterziehen, und sich genau und pünktlich nach dem Inhalte desselben zu achten.

Der dadurch als Executor für diesen Fall legitimirte Officiant wird in dieser schriftlichen Anweisung den Betrag und die Münzsorten, in welcher von einer ihm genau bezeichneten Person, rückständige Steuern, eine Geldstrafe nebst Kosten, Gefällen ꝛc. beigetrieben werden soll, jedesmal angegeben finden.

Auch wird dieser Befehl jedesmal bestimmen, ob der Exekutor das beizutreibende Geld selbst in Empfang nehmen, oder zur Kasse abliefern, oder sich damit begnügen soll, daß der Debent ihm eine von der die Exekution verfügende Steuer-Behörde ausgestellte Quittung vorzeigt. Letztern Falls darf sich der Exekutor mit Hebung des Geldes nicht befassen.

§. 2.

Die Exekutores müssen bei Vollstreckung ihrer Aufträge sehr vorsichtig zu Werke gehen, dem Schuldner keine Gelegenheit verstatten, durch Umzüge, Verheimlichung, oder Wegschaffung der Sachen, woraus die rückständigen Gelder zu erlangen sein möchten, die Exekution zu vereiteln, und sich weder durch Geschenke, List, Widerspruch oder Drohungen der Debenten, noch durch unzeitiges Mitleiden, oder andere persönliche Rücksichten von der Erfüllung ihrer Amtspflichten und Aufträge abwendig machen lassen.

§. 3.

Anderer Seits müssen aber auch die zu Exekutoren beauftragten Offizianten bei diesem Geschäft, bescheiden, ruhig und nüchtern zu Werke gehen, Schimpfreden, Grobheiten und andere Unanständigkeiten sowohl überhaupt, als insbesondere gegen denjenigen den sie auspfänden sollen, oder dessen Hausgenossen unterlassen, und sich keine unnöthige Härte, die mit den Grundsätzen der Staats-Administration im Widerspruche stehet, gegen den Schuldner erlauben.

§. 4.

Alle gegründete Beschwerden wegen verübter Plackereien und Insolenzien, wegen ungebührlicher Begünstigung oder Bedrückung des Schuldners, wegen Ueberschreitung des Exekutions-Auftrages und andere dergleichen Pflichtwidrigkeiten sollen mit Ernst und Nachdruck, und nach den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, mit Cassation, Gefängniß und Festungsstrafe geahndet werden.

§. 5.

Specielle Vorschriften über das Verfahren bei der Exekution.

Sobald der zur Exekution beauftragte Officiant den schriftlichen Befehl dazu erhalten hat, muß sich derselbe in die Wohnung des Debenten persönlich verfügen, sich durch Vorzeigung seiner Ordre als Executor ausweisen, und den Schuldner auffordern die rückständigen Gefälle, Geldbuße und Kosten, nebst den unterm §. 18 bemerkten Exekutions-Ansage-Gebühren und etwanigen Meilengelde sogleich zu bezahlen, oder daß solches geschehen sei, durch Quittung nachzuweisen.

Leistet der Debent dieser Aufforderung sofort Genüge, so muß der Exekutor, wenn ihm nicht in dem Falle des §. 1. (am Ende) untersagt worden, mit der Erhebung der baaren Gelder sich zu befassen, die Zahlung annehmen, darüber eine Quittung ertheilen, die Wohnung des Exequendi ohne weitern Aufenthalt wiederum verlassen, und das erhobene Geld an die ihm beauftragende Steuer-Behörde zugleich mit dem ihm ertheilten Exekutions-Auftrag originaliter abliefern, und zugleich anzeigen, was er an Gebühren und Reisekosten für sich erhoben.

Ist der Exekutor in seiner Ordre angewiesen die Gelder nicht selbst zu erheben, sondern nur auf Vorlegung der Quittung darüber zu dringen, der Exequendus auch bereit die Zahlung sofort vollständig zu leisten, so liegt dem Exekutor ob, den Debenten, oder die von demselben zur Ablieferung des Geldes an die Kasse beauftragte Person, nachdem er sich von dem wirklichen Daseyn des Geldes überzeugt hat, bis zu der Steuer-Behörde zu begleiten.

Sollte der Exequendus diese Begleitung verbitten, so bleibt der Exekutor gegen die Gebühren so lange in der Behausung des Schuldners, bis die Quittung des Amts beigebracht worden ist, und schreitet nach fruchtlosem Ablauf von 3 Tagen zur Auspfändung.

Bei auswärtigen Exekutionen vertritt auch der Postschein die Stelle der Amts-Quittung, wenn darin ausdrücklich bemerkt ist, daß das Geld in Gegenwart des Post-Bedienten versiegelt, und das Post-Siegel beigedruckt sei. Daß der Betrag mit der zu exequirenden Summe übereinstimmen muß, versteht sich von selbst.

§. 6.

Ist bei der Ankunft des Exekutors der Schuldner abwesend, oder verspricht derselbe ungesäumt zur Zahlung Rath zu schaffen, so muß der Exekutor ihm noch 3 Tage Zeit dazu lassen, und während dieser 3 Tage auf Exekution liegen bleiben, d. h. in der Behausung des Debenten sich aufhalten, auch dahin sehen, daß unterdessen der Schuldner nicht Gelegenheit haben möge, die Objekte der Auspfändung bei Seite zu schaffen. Nach

fruchtlosem Ablauf dieser 3 Tage, oder wenn der Schuldner gleich bei der Ankunft des Exekutoris die Zahlung in Güte zu leisten weigert, muß ohne weitern Verzug oder Anfrage zur Auspfändung geschritten werden.

§. 7.

Auspfändung.

Der Exekutor muß zu diesem Behuf den Schuldner anhalten, ihm seine Effekten und Habseeligkeiten vorzuzeigen, ihm seine Zimmer, Gewölbe, Keller und übrigen Behältnisse, wie auch die darin befindlichen Kasten, Schränke, Spinden u. s. w. zu eröfnen.

Doch muß der Exekutor dabei die gebührende Bescheidenheit gebrauchen, daß er diese Vorzeigung und Eröfnung durchaus nicht weiter verlange, als es nach Verhältniß der beizutreibenden Summe nothwendig ist. Will der Schuldner dem Ansinnen des Exekutors keine Folge leisten, oder hat er sich um selbiger auszuweichen, entfernt, und Niemanden zur Wahrnehmung seines Interesse zurückgelassen, so muß der Exekutor auf dem Lande den Schulzen oder zwei Gerichtsleute, in der Stadt aber einen der Steuer-Beamten des Orts, oder wenn es an einer dieser Personen ermangeln sollte, zwei andere unbescholtene Männer als Zeugen zuziehen, und in deren Beisein die Auspfändung nöthigenfalls mit Gewalt vornehmen.

§. 8.

Er muß vorzüglich solche Sachen wählen, die einestheils leicht zu transportiren, und anderntheils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichsten sind, z. B. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelsteine, Kleinodien, kostbare Kleider, feine Wäsche, u. s. w. Sind aber dergleichen Sachen gar nicht oder doch nicht in einem hinlänglichen Betrage vorhanden, so müssen auch andere Sachen, z. B. das entbehrliche Zinn, Kupfer, Hausgeräth, Betten und dergleichen, mit Ausschluß der im folgenden Paragraph genannten Sachen, angegriffen werden.

§. 9.

Abgepfändet dürfen nämlich nicht werden;

a) das Werkzeug der Künstler und Handwerker, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist

b) das unentbehrliche Hausgeräth, die nothdürftigen Betten, und die nothdürftige Kleidung und Wäsche für den Exequendus und seine Familie.

c) Bei den Landleuten dürfen außer den Gegenständen ad a und b, auch die zum Betriebe der Wirthschaft nöthigen Geräthschaften, Vieh- und Feldinventarien, und das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat-, Brod- und Futter-Getreide, so wie auch

d) bei den im Königlichen Dienste oder auf Pension stehenden Beamten, die zur Verwaltung des Dienstes nöthigen Bücher und Instrumente ꝛc. und die für ihn und seine Familie nöthige anständige Kleidung, Wäsche und Mobilien kein Gegenstand der Abpfändung sein.

§. 10.

Wenn der Exekutor andere als die im §. 9. bemerkten Sachen bei dem Exequendo nicht vorfindet, so muß er davon, und insoweit sie nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe nöthig sein würden, bloß ein Verzeichniß anfertigen, und von dem Exequendo mit unterschreiben lassen, dem Debenten aber deren Veräußerung bei nachdrücklicher Strafe bis auf weitere Verfügung untersagen. Dieses Verzeichniß ist der kommittirenden Steuer-Behörde bei der Berichtserstattung über den Verlauf der Exekution zu überreichen.

§. 11.

Von den zur Abpfändung sich eignenden Sachen und Effekten, darf der Exekutor nur so viel auspfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten erforderlich ist. Nicht minder muß derselbe über diese Effekten nach §. 69. der Prozeß-Ordnung Tit. 24 ein genaues Verzeichniß anfertigen, von dem Schuldner, oder den nach §. 7. mit zugezogenen Personen mit unterschreiben lassen, und der die Exekution leitenden Behörde entweder mittelst Berichts einreichen, oder zum Protokoll übergeben.

§. 12.

Zugleich muß der Exekutor auf Kosten des Schuldners dafür sorgen, daß die abgepfändeten Effekten, entweder am Orte selbst, auf dem Lande bei den Dorf-Gerichten, oder wenn daselbst keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächsten Stadt, oder bei der die Exekution verfügenden Steuer-Behörde, in ein sicheres Gelaß untergebracht, und resp. mit einem Siegel belegt oder mittelst Specifikation abgegeben werden.

Sobald die Sachen solchergestalt in Sicherheit gebracht worden sind, hat der Exekutor sein Geschäft beendigt. Er muß ohne Verzug die Wohnung des Debenten verlassen und dem Amte schriftlich oder zum Protokoll über die Vollziehung des Auftrages mit Rückgabe der Original Exekutions-Ordre Bericht erstatten, dabei auch zugleich anzeigen: ob und welche Gebühren oder Auslagen er für sich etwa eingezogen hat.

§. 13.

Der Exequendus kann dem Exekutor nicht vorschreiben, welche Sachen vorzugsweise vor andern abgepfändet werden sollen. Wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werthe vorhanden sind, und aus einer derselben die schuldige Summe eben so sicher und geschwind, als aus der andern durch Verkauf zu erwarten steht, so muß der Exekutor auf den Antrag des Schuldners billige Rücksicht nehmen.

§. 14.

Widerstand.

Durch wörtlichen Widerspruch des Schuldners gegen die Exekution, und gegen die Auspfändung darf
der Exekutor sich von der Vollstreckung seines Auftrages nicht abhalten lassen.

Sollten ihm dabei wörtliche Beleidigungen zugefügt werden, so hat er solche der ihm beauftragenden
Steuer-Behörde bei der Berichtserstattung anzuzeigen und weitere gesetzliche Verfügung darüber zu erwarten.

Wird jedoch ein Exekutor durch thätigen Widerstand von Seiten des Exequendi oder dessen Angehörigen
an der Vollziehung des Auftrages behindert, und sind die Opponenten durch eine ernsthafte und anständige
Aufforderung des Exekutors nicht zur Ruhe zu bringen, so soll der Exekutor sich in gegenseitigen Thätlichkeiten
nicht einlassen, sondern zu vollständiger Bescheinigung des Widerstandes auf dem Lande, den Schulzen oder zwei
Gerichtsleute, in den Städten aber einem der Ober-Steuer-Offizianten, oder eine obrigkeitliche Person, und in
Ermangelung derselben wenigstens zwei unbescholtene Bürger als Zeugen herbeirufen, und unter deren Mitunter-
schrift ein Protokoll aufnehmen, worin kurz beschrieben wird, daß wenn, wo, und wie der Exequendus sich der
Exekution widersetzt hat.

Dieses Protokoll übergiebt der Exekutor mit seinem Bericht der rc. Steuer-Behörde, welche den Vor-
gang an die vorgesetzte Abgaben-Deputation zur weitern Verfügung anzeigt. Der Exekutor muß aber in der
[illegible] mit Hülfe der zu requirirenden Gerichts- oder Orts-Polizei Behörden solche Anstalten treffen, daß
der Schuldner seine zur Exekution qualificirten Effecten nicht veräußern oder bei Seite bringen kann, und die
desfalsigen Vorkehrungen an die Steuer-Behörde zugleich mit einberichten. Ohne einen wiederholten besondern
Auftrag erhalten zu haben, darf indessen der Exekutor mit der Exekution gegen den widerspänstigen Debenten
sich nicht weiter befassen.

§. 15.

Wenn unter den abgepfändeten und nach §. 9. zur Exekution geeigneten Sachen einige Effekten vorkom-
men, welche von einem dritten z. B. der Ehefrau, den Kindern, Hausgenossen, oder sonst jemand als ihm, dem
Schuldner nicht zugeständiges Eigenthum in Anspruch genommen werden, so muß der Exekutor, wenn noch an-
dere pfändungsfähige Gegenstände vorhanden sind, diese letztere abpfänden und die in Anspruch genommenen
freilassen, sonst aber ohne auf unbescheinigte Ansprüche eines dritten zu hören, mit der Auspfändung fortfahren,
und die reclamirten Effekten in seinem Verzeichnisse (§. 11.) als solche mit Anführung des angeblichen Eigen-
thümers besonders bemerken, damit die Steuer-Behörde, insofern sie das Eigenthums-Recht begründet findet,
wegen der Freilassung sofort das weitere veranlassen, oder bei nicht erwiesenen Eigenthum an die Deputation
berichten kann.

§. 16.

Ist ein Schuldner in so schlechten Umständen, daß gar keine Möbilien, selbst nicht die im §. 9. be-
merkten, von der Pfändung ausgeschlossenen Effekten bei ihm angetroffen werden, so muß der Exekutor gleich
nach erlangter Ueberzeugung von diesem Zustande des Debenten wiederum abgehen, und der Steuer-Behörde mit
Rückgabe des Exekutorialis solches pflichtmäßig anzeigen, nachdem er vorher noch bei der Orts-Polizei-Behörde,
oder dem Prediger des Orts über den Vermögens-Zustand des Exequendi Nachfrage gehalten, ein Attest darüber
extrahirt, und solches seiner Anzeige begleitet, mit seinem Gutachten beigefügt hat.

§. 17.

Die Einziehung der Gefälle ist indessen unter allen Umständen, wo nicht das gänzliche Unvermögen dies
unmöglich macht, zu bewirken, weil Niemand davon befreit werden kann. Es ist daher die Pflicht der Exeku-
toren, mit Nachdruck auf deren Betreibung zu halten.

§. 18.

Exekutions-Gebühren.

Bei den Gebühren, welche die zu Exekutoren, beauftragte Steueroffizianten zu fordern haben, und von dem
Exequendo jedoch nur gegen schriftliche Quittung einzuziehen befugt sind, ist zu unterscheiden, ob die Exekution
am Wohnorte des Exekutors, oder außerhalb desselben vollstreckt werden soll.

A. Am Orte

erhält der Exekutor:

1) Für die Ankündigung der Exekution, durch persönlichen Eintritt in die Behausung des Debenten
und Afforderung zur Zahlung.

Bei Exekutions-Objekten von	1	bis	20 Rthlr.	excl.	2 Gr.
= = =	20	=	50	= =	4 =
= = =	50	=	100	= =	6 =
= = =	100	=	200	= =	8 =
= = =	200	=	500	= =	12 =
	500 Rthlr.	und	drüber		1 Rthlr.

als womit er sich, wenn die Zahlung innerhalb einer Stunde sofort erfolgt oder nachgewiesen
wird, bei Strafe der Cassation begnügen und darüber quittiren muß.

2) Wenn der Exekutor hingegen länger als eine Stunde verweilen muß, oder wohl gar mehrere Tage
bis 3 Tage aufgehalten wird, so gebühret demselben für jeden Tag.